



11.04.2019

Wichtige neue Entscheidung

Bestattungsrecht: Zur Inanspruchnahme des Bestattungspflichtigen

Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BestV

Bestattungspflichtiger
Intendiertes Ermessen
Ausnahme
Schwere Straftat

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.03.2019, Az. 4 B 18.1234

Orientierungssatz der LAB:

Der Inanspruchnahme eines Bestattungspflichtigen durch die Kommune kann entgegenstehen, dass dieser außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Forderung rechtfertigen können, glaubhaft machen kann.

Hinweise:

1. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz (BestG) kann eine Gemeinde von einem Bestattungspflichtigen Ersatz der notwendigen Kosten verlangen, wenn sie gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG für die Bestattung des Verstorbenen Sorge tragen musste, weil der nach § 15 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsverordnung (BestV) Bestattungspflichtige seiner Bestattungspflicht nicht nachgekommen ist und Anordnungen

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

nach Art. 14 Abs. 1 BestG nicht möglich, nicht zulässig oder nicht erfolgversprechend sind.

Es handelt sich dabei um einen Fall des intendierten Ermessens, d.h. in der Regel ist nur die Entscheidung für die Inanspruchnahme des Pflichtigen ermessensfehlerfrei, Ermessenserwägungen sind deshalb lediglich im Fall außergewöhnlicher Umstände, die ein Absehen von der Rückforderung rechtfertigen können, angezeigt (BayVGH, Beschluss vom 09.06.2008, Az. 4 ZB 07.2815, juris Rn. 6). Der BayVGH hat hierzu in der Entscheidung vom 09.06.2008 unter Rn. 7 ausgeführt, dass ein solcher Ausnahmefall nur bei schweren Straftaten des Verstorbenen zu Lasten des an sich Bestattungspflichtigen, die zu einer Verurteilung des Verstorbenen geführt haben, angenommen werden könne.

Das Vorliegen eines Strafurteils wird nun jedoch nicht mehr als zwingend angesehen. Ein solches könne zwar einen hinreichenden Nachweis der Tat erbringen, es dürfe jedoch nicht bereits aufgrund dessen Fehlens ein Fall der Unzumutbarkeit der Kostenübernahme verneint werden, wenn der Betreffende den Tatnachweis auf andere Weise, z.B. durch Zeugen, führen könne.

2. Die Ausführungen ergingen im Rahmen der Kostenentscheidung, da das Verfahren aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen nach Abhilfe durch die Beklagte eingestellt wurde. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 07.09.2017, Az. M 12 K 17.1489, in dem auf das Fehlen einer strafrechtlichen Bewertung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit abgestellt wurde, ist daher wirkungslos geworden.

Simmerlein
Oberlandesanwältin

4 B 18.1234
M 12 K 17.1489



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** . **, *****/***** ,

- ***** -

*****.
***** ***** & ***** ,
***** ** . **_* , *****

gegen

Stadt Ingolstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt,

- Beklagte -

wegen

Überführungskosten;
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 7. September 2017,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,

ohne mündliche Verhandlung am **18. März 2019**
folgenden

Beschluss:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 7. September 2017 ist wirkungslos geworden.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
4. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 615 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Das Verfahren ist in der Hauptsache durch die übereinstimmenden Erklärungen der Klägerin und der Beklagten erledigt. Es ist daher in entsprechender Anwendung von § 125 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO (analog) ist das Urteil des Verwaltungsgerichts wirkungslos geworden.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). In der Regel entspricht es billigem Ermessen, entsprechend dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO demjenigen Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der bei Fortsetzung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre. Nach diesem Grundsatz ist es hier ermessensgerecht, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, weil diese nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage die Klägerin wohl nicht zur Zahlung der Überführungskosten für ihren verstorbenen Vater hätte heranziehen dürfen.
- 3 Wie das Verwaltungsgericht im Ansatz zutreffend dargelegt hat, kann eine aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sich ergebende Ermessensreduzierung dahingehend, dass von der Rückforderung von Bestattungskosten abzusehen ist, nur im Falle außergewöhnlicher Umstände anzunehmen sein, wobei insbesondere schwerste Straftaten des Verstorbenen zu Lasten des an sich Bestattungspflichtigen in Betracht kommen. Entgegen der Annahme im erstinstanzlichen Urteil muss eine solche Straftat aber nicht zwingend zu einer Verurteilung geführt haben. Ein rechtskräftiges Strafurteil kann zwar in aller Regel als hinreichender Nachweis der betreffenden Tat

gewertet werden. Dies bedeutet aber nicht, dass umgekehrt ohne ein Strafurteil kein Fall der Unzumutbarkeit der Kostenübernahme angenommen werden könnte. In den Fällen, in denen es wegen fehlender Schuldfähigkeit trotz eindeutig feststehender Tatbegehung von vornherein zu keinem Strafverfahren kommt, liegt dies ohne weiteres auf der Hand. Aber auch dann, wenn der Täter etwa vor Abschluss des Strafverfahrens verstirbt, kann dies an der bestattungsrechtlichen Relevanz des Tatgeschehens im Hinblick auf das Opfer nichts ändern, sondern lediglich den Tatnachweis in dem späteren bestattungsrechtlichen Kostenverfahren erschweren. Das Gleiche muss gelten, wenn es aus objektiv nachvollziehbaren Gründen ausnahmsweise nicht zu einer Strafverfolgung gekommen ist, wofür sowohl strafrechtssystemimmanente Gründe als auch aner kennenswerte persönliche Motive ursächlich gewesen sein können.

4 Im vorliegenden Fall hat die Klägerin mit ihren detaillierten mündlichen und schriftlichen Angaben sowie den vorgelegten Zeugenaussagen zu den von ihr als Kind erlittenen gewalttätigen Übergriffen ihres Vater glaubhaft und schlüssig dargelegt, dass die geschilderten Vorfälle tatsächlich stattgefunden haben und weshalb aufgrund der damaligen Situation in der DDR kein Strafverfahren stattgefunden hat. Dass sie nach der Wiedervereinigung nicht von sich aus versucht hat, den schon länger zurückliegenden Vorfall strafrechtlich verfolgen zu lassen, sondern stattdessen jeden Kontakt mit ihrem Vater vermieden hat, erscheint ebenfalls nachvollziehbar. Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen vermag der Senat aufgrund der Gesamtumstände nicht zu erkennen, so dass er keine Veranlassung gesehen hat, die Klägerin zu der (ursprünglich vorgesehenen) Berufungsverhandlung persönlich zu laden und dort erneut zu befragen.

5 Ohne die nunmehr eingetretene Verfahrenserledigung wäre das Berufungsverfahren daher aller Voraussicht nach zugunsten der Klägerin ausgegangen. Der damit verbundenen (inzidenten) Feststellung eines gegen die Klägerin gerichteten Totschlagsversuchs von Seiten ihres verstorbenen Vaters hätten die von der Beklagtenseite geäußerten strafprozessrechtlichen Einwände nicht entgegengestanden, da die betreffenden Grundsätze auf die behördliche oder gerichtliche Sachverhaltsermittlung außerhalb eines Strafverfahrens unstreitig keine Anwendung finden.

6 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47, § 52 Abs. 1 GKG.

7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

8 Dr. Zöllner